



**Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft  
Wien, FN 40643 w**

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die  
103. ordentliche Hauptversammlung  
29. Mai 2018**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2017**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2017 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 760.021,70 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,40 je dividendenberechtigter Aktie,  
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende EUR 756.000,00
- (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 4.021,70  
auf neue Rechnung

Dividendenzahltag ist der 06. Juni 2018.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH (1020 Wien, Praterstraße 62-64), zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu wählen.

**6. Wahlen in den Aufsichtsrat**

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Mag. Dipl.-Ing. Robert Ottel, MBA, Alfred Pail, und KR Mag. Dipl.-Ing. Markus Wiesner als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens jedoch zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Hinzukommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr drei Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle drei Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 29. Mai 2018 wieder aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Auf die Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft ist § 86 Abs 7 AktG anwendbar.

Von den acht Kapitalvertretern sind sechs Männer und zwei Frauen, von den vier Arbeitnehmersvertretern sind drei Männer und eine Frau.

Die Mehrheit der Arbeitnehmersvertreter hat einen Widerspruch gem § 86 Abs 9 AktG erhoben, sodass es daher zur Getrennterfüllung des Mindestanteilsgebot gem § 86 Abs 7 AktG kommt.

Bei der Erstattung des Wahlvorschlags durch den Aufsichtsrat war zu beachten, von acht Kapitalvertretern im Aufsichtsrat mindestens zwei Frauen sein müssen, um das Mindestanteilsgebot gem § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Mag. Dipl.-Ing. Robert Ottel, MBA, KR Mag. Dipl.-Ing. Markus Wiesner und Dr. Wolfgang Hötschl mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtages zum 31. Dezember würde die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, auslaufen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (drei Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gem § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 22. Mai 2018 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spä-

testens am 17. Mai 2018 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

**7. Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Anwesenheitsentgelt für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats („Kapitalvertreter“) für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats in der Höhe von EUR 1.600 pro Sitzung und die Vergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats („Kapitalvertreter“) für das Geschäftsjahr 2019 und die Folgejahre (sofern eine künftige Hauptversammlung nichts anderes beschließt) folgendermaßen festzusetzen:

	ROI ≤ 5,0%	ROI > 5,0%	ROI ≥ 10,0%
Für den Vorsitzenden	EUR 10.000	EUR 14.000	EUR 18.000
für den Stellvertreter des Vorsitzenden	EUR 8.000	EUR 10.500	EUR 14.000
für jedes Aufsichtsratsmitglied	EUR 6.000	EUR 8.500	EUR 11.500
und für einen Ausschussvorsitz	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000

Die Vergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats ist abhängig vom durchschnittlichen ROI der letzten drei Jahre (aktuelles Geschäftsjahr und die beiden Vorjahre).

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Monatsbasis).

Wien, am

*16. April 2018*

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats:



.....  
Dr. Ernst Bürger